

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 06.11.2023

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: AfD-Fraktion
Telefon: (03 85) 5 45 29 65

Antrag
Drucksache Nr.

öffentlich

01013/2023

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Ausstattung Feuerwehr für den Einsatz bei Hochhausbränden auf Grundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, seinen Verpflichtungen aus dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V nachzukommen und den Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst mit der erforderlichen Ausrüstung für den Einsatz bei Hochhausbränden auszustatten.

Begründung

Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V legt folgende Regelungen und Zuständigkeiten fest:

„§ 1 Brandschutz und Technische Hilfeleistung

- (1) Der vorbeugende Brandschutz erstreckt sich auf Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruches und einer Brandausbreitung sowie zur Sicherung der Rettungswege. Er schafft außerdem Voraussetzungen für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz.
- (2) Der **abwehrende Brandschutz** umfasst alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entstehen.
- (3) Die **Technische Hilfeleistung** umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei sonstigen Not- und Unglücksfällen entstehen.
- (4) Der Brandschutz und die Technische Hilfeleistung sind Aufgaben der Gemeinden, Landkreise sowie des Landes.

(5) Die **Brandschutzbedarfsplanung** ist die anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den entsprechenden Schutzziele orientierte Planung, die als objektive Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient.

§ 2 Aufgaben der Gemeinden

„(1) Die Gemeinden haben als **Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen**. Sie haben dazu insbesondere

2. **eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,**“

Somit ist der Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Schwerin für die schnelle Hilfe bei Bränden, Not- und Unglücksfällen verantwortlich. Um diesen wichtigen Aufgaben nachkommen zu können, ist der Fachdienst auf eine entsprechende Ausrüstung der Einsatzkräfte angewiesen.

Im Bereich des Brandschutzes und der Brandbekämpfung stellen Hochhäuser eine besondere Herausforderung dar.

In Deutschland wurde mit der Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR) eine Sonderbauverordnung für Hochhäuser eingeführt. Die Anforderungen der MHHR gelten zunächst für Neubauten und Bestandsbauten gleichermaßen, jedoch genießen Bestandsbauten, die nach alten Fassungen der MHHR oder nach TGL 10685 in der früheren DDR erstellt wurden, bauordnungsrechtlich Bestandsschutz und weichen bei den Brandschutzmaßnahmen von den vorgeschriebenen Regelungen der aktuellen MHHR ab.

Momentan fehlt es den Schweriner Feuerwehren an Einsatzfahrzeugen, die mit ihren Leitern auch die obersten Etagen der Hochhäuser in Schwerin erreichen können, so dass Lösch- und Rettungsmaßnahmen nicht vollumfänglich umgesetzt werden können. Dadurch droht den Hochhäusern die Nutzungssperrung, da der abwehrende Brandschutz und die Hilfe im Brandfall nicht gewährleistet werden können.

Eine Abwälzung der Verantwortlichkeit beim Brandschutz allein auf die Wohnungsgesellschaften, die für die Brandschutz-Ertüchtigung der Hochhäuser bis zu 1,2 Mio. Euro **pro** Hochhaus investieren müssten, missachtet die gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.

Im Rahmen der pflichtigen Aufgabenerfüllung des eigenen Wirkungskreises ist deshalb eine Ausstattung des Fachdienstes Feuerwehr und Rettungsdienst mit der erforderlichen Ausrüstung für den Einsatz bei Hochhausbränden unumgänglich.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende